

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für den
Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl**

- Satzung Rettungsdienst -

vom 01. Juli 1996

in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2018

Aufgrund der §§ 2, 6 und 11 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vom 24.11.1992 (GV. NRW. 458/SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 750) der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Brühl in seinen Sitzungen vom 01.07.1996, 23.06.1997, 15.12.1997, 22.06.1998, 10.12.2001, 02.05.2005, 18.07.2008, 15.12.2008, 27.04.2009, 17.05.2010, 05.08.2011, 27.02.2012, 08.09.2014, 08.12.2014 und 17.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einführung

Für den Einsatz des Rettungsdienstes im Rahmen des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458/SGV NRW 215) in der jeweils gültigen Fassung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des in der Anlage enthaltenen Gebührentarifs erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil der Satzung.

in Kraft am 01.01.2019

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:

- a) diejenigen, die den Krankenkraftwagen (Rettungswagen und Krankentransportwagen) und/oder das Notarzteinsatzfahrzeug benutzen oder bestellen,
- b) Personen, die nach dem BGB gegenüber dem Benutzer unterhaltspflichtig sind,
- c) Personen, die missbräuchlich den Einsatz veranlasst haben.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Gebührenfestsetzung und -entrichtung

(1) Die Gebühren werden mit der Beendigung des Krankenkraftwageneinsatzes bzw. des Notarzteinsatzes fällig.

(2) Sie werden von der Stadt durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist den Gebührenpflichtigen nach § 2 oder den zuständigen Versicherungen zuzustellen.

(3) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

(4) Bei Zahlungsverzug findet das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 216/SGV NRW 2010) in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebührenforderungen gilt die Satzung

über Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldansprüchen der Stadt Brühl in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 6

Inkrafttreten

Hinweis. In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 01.01.2019

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Brühl**A) Einsatz von Krankentransportwagen**

je Person	165,00 €
zusätzlich ab 50. Beförderungs-Kilometer	2,50 € je Kilometer

**B) Einsatz von Rettungswagen
(einschl. Medikamente etc.)**

je Person	428,00 €
-----------	----------

C) Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges

1. für eine Person	229,00 €
2. bei mehr als einer Person entsprechend anteilig gemäß Ziffer 1	

D) Einsatz des Notarztes

je Person	195,00 €
zusätzlich zu den Gebühren B) und C)	